



Brüssel, den **XXX**
[...](2018) **XXX** draft

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**über die Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete und
die Zwecke der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie im Rahmen der Gemeinsamen
Fischereipolitik**

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

über die Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete und die Zwecke der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik

1. EINLEITUNG

Diese Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wurde im Benehmen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Interessenträgern erstellt. Das Dokument dient der Beschreibung bewährter Verfahren in Bezug auf die Faktoren, die die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen für die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)¹ berücksichtigen müssen, um ihren Verpflichtungen aus Artikel 6 der FFH-Richtlinie², Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie³ und Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie⁴ nachzukommen. Es soll die Regeln und Verfahren für die Vorlage einer gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten in Erinnerung rufen, damit die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 der GFP-Verordnung Erhaltungsmaßnahmen erlassen kann.

Das vorliegende Dokument ersetzt die 2009 auf der Grundlage der vorherigen GFP-Verordnung herausgegebenen Leitlinien für „*Fischereimaßnahmen für Natura-2000-Meeresgebiete*“. Es berücksichtigt das neue Regionalisierungsmodell, demzufolge die Mitgliedstaaten nach Artikel 11 der GFP-Verordnung gemeinsame Empfehlungen für die Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen mittels delegierter Rechtsakte unterbreiten können.

Die in dem Dokument beschriebenen bewährten Verfahren dienen ausschließlich zu Informationszwecken und lassen Auslegungen durch den Gerichtshof bzw. das Gericht oder Entscheidungen der Kommission unberührt.

Alle maßgeblichen Rechtsvorschriften sind im Anhang vollständig wiedergegeben.

2. HINTERGRUND

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten Erhaltungs- bzw. Schutzmaßnahmen für im Rahmen dieser Richtlinien

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 34).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁴ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

(jeweils als besondere SAC-Schutzgebiete⁵ bzw. SPA-Schutzgebiete, wobei SAC für „Special Areas of Conservation“ und SPA für „Special Protection Areas“ steht) ausgewiesene Natura-2000-Gebiete festlegen, um eine Verschlechterung und Störung der Lebensräume und Arten, welche die Grundlage für die Ausweisung der Gebiete bilden, zu verhindern und um ihren ökologischen Anforderungen Rechnung zu tragen. Nach Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie enthalten die unter die Richtlinie fallenden Maßnahmenprogramme unter anderem räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen, welche die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme, zu denen auch die geschützten Meeresgebiete zählen, angemessen abdecken.

Die Mitgliedstaaten können im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik nach Artikel 11 der GFP-Verordnung die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umweltrecht der Union erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen. Diese für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze erforderlichen Maßnahmen fallen laut Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU und können auf Grundlage der in Artikel 11 geregelten Befugnisübertragung erlassen werden.

In Artikel 11 der GFP-Verordnung werden zwei Szenarien vorgestellt:

Szenario 1 (Artikel 11 Absatz 1): Die zu erlassenden Maßnahmen⁶ dürfen ausschließlich die Fischereifahrzeuge betreffen, die unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaates fahren. In diesem Fall hat der betreffende Mitgliedstaat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen unter den in Artikel 11 Absatz 1 der GFP-Verordnung angegebenen Bedingungen zu erlassen.

Szenario 2 (Artikel 11 Absätze 2 und 3): Die zu erlassenden Maßnahmen würden sich auf eine Fischerei auswirken, an der mehr als ein Mitgliedstaat ein direktes Bewirtschaftungsinteresse hat.⁷ In diesem Fall erarbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten im Wege der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene eine gemeinsame Empfehlung und legen sie der Kommission vor. Nach Prüfung, ob die gemeinsame Empfehlung mit den in Artikel 11 beschriebenen Anforderungen im Einklang steht, ist die Kommission befugt, die Maßnahmen im Wege eines delegierten Rechtsakts zu erlassen. Zu diesem Zweck finden Artikel 18 Absätze 1 bis 4 sowie Absatz 6 der GFP-Verordnung Anwendung.

Wird innerhalb der in Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Frist keine gemeinsame Empfehlung vorgelegt oder entspricht die gemeinsame Empfehlung nicht den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 der GFP-Verordnung, können die

⁵ Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der FFH-Richtlinie gelten auch für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

⁶ Bei diesem Szenario können die Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 innerhalb der 12-Seemeilen-Zone oder innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone des betreffenden Mitgliedstaats bzw. innerhalb beider Zonen zur Anwendung kommen.

⁷ Bei diesem Szenario können die Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 entweder innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone oder sowohl innerhalb der 12-Seemeilen-Zone als auch innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone zur Anwendung kommen.

Erhaltungsmaßnahmen entsprechend Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 der GFP-Verordnung nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden.

In dringenden Fällen sowie in Fällen, in denen keine gemeinsamen Empfehlungen vorgelegt werden, erlässt die Kommission die Maßnahmen im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 der GFP-Verordnung.

Unbeschadet der vorgenannten Argumente können die Mitgliedstaaten Erhaltungsmaßnahmen, die ausschließlich innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zur Anwendung kommen, auch nach Artikel 20 der GFP-Verordnung unter den dort festgesetzten Bedingungen erlassen.

3. GEMEINSAME EMPFEHLUNGEN

3.1. Ausarbeitung einer gemeinsamen Empfehlung

Bei der Ausarbeitung einer gemeinsamen Empfehlung empfiehlt sich eine Vorgehensweise in folgenden Schritten.

- Ermittlung anderer beteiligter Mitgliedstaaten

Dem veranlassenden Mitgliedstaat obliegt die Ermittlung, ob sich die Maßnahmen auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten auswirken können bzw. welche Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei haben, die von den beabsichtigten Maßnahmen betroffen ist. Nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der GFP-Verordnung besteht das direkte Bewirtschaftungsinteresse entweder in Fangmöglichkeiten oder in einer Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des veranlassenden Mitgliedstaats. Ein breit angelegter und transparenter Ansatz bei der Konsultation der anderen Mitgliedstaaten kann sich für die Ermittlung, welche Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der potenziell betroffenen Fischerei haben, als nützlich erweisen. Den zuständigen nationalen Fischerei- und Naturschutzbehörden und anderen beteiligten Abteilungen (z. B. der Fischereiaufsicht, maritime Angelegenheiten, usw.) wird ein frühzeitiges Zusammenarbeiten auf Ebene der Mitgliedstaaten dringend empfohlen.

- Ausarbeitung der gemeinsamen Empfehlung und Konsultation der Interessenträger

In Artikel 11 Absatz 3 der GFP-Verordnung wird für die Mitgliedstaaten ein sechsmonatiger Zeitrahmen genannt, in dem die gemeinsame Empfehlung vorzulegen ist, nachdem die beteiligten Mitgliedstaaten die von dem veranlassenden Mitgliedstaat beigebrachten Informationen zu den erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen für hinreichend befunden haben. Das heißt, dass die Mitgliedstaaten sechs Monate Zeit für die Vorlage ihrer gemeinsamen Empfehlung haben, nachdem der veranlassende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten ausreichende Informationen über die erforderlichen Maßnahmen übermittelt hat. Der Kommission wird dann ihrerseits eine Frist von drei Monaten eingeräumt für die Prüfung, ob die Maßnahmen mit den

geltenden Rechtsvorschriften (d. h. je nach Anwendbarkeit mit der GFP-Verordnung, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie) im Einklang stehen, für die eine Bewertung auf Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten sowie für den Erlass der Maßnahmen im Wege einer delegierten Verordnung.

Da der Vorgang der Informationserhebung und die erforderliche wissenschaftliche Bewertung sowie die Ausarbeitung der gemeinsamen Empfehlungen langwierig sein können, ist hier eine sorgfältige Planung geboten. Deshalb gilt es als bewährtes Verfahren, eine frühe Einbeziehung der Interessenträger – einhergehend mit einer Transparenz der Verfahren, u. a. des Zeitplans – sicherzustellen. Ebenfalls als bewährtes Verfahren angesehen werden informelle Konsultationen mit anderen beteiligten Mitgliedstaaten und Interessenträgern, bevor die offizielle sechsmonatige Frist anläuft.

Bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Empfehlungen müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 2 der GFP-Verordnung die im Rahmen der GFP-Verordnung eingesetzten Beiräte konsultieren.

Vor dem Hintergrund der Zweckdienlichkeit der Konsultation und im Einklang mit anderen festgelegten Bereichen bewährter Verfahren⁸ bei der Konsultation von Partnern (Mitgliedstaaten und Interessenträgern) wurden folgende Verfahren ermittelt:

- a) rechtzeitige Weitergabe von und einfacher Zugang zu relevanten Informationen, einschließlich eines als Richtwert dienenden Zeitplans;
- b) ausreichend Zeit für die Partner, um wichtige vorbereitende Dokumente zu analysieren und dazu Stellung zu nehmen;
- c) Bereitstellung von Kanälen, über die die Partner Fragen stellen und Beiträge leisten können und darüber informiert werden, wie ihre Vorschläge berücksichtigt wurden;
- d) Übermittlung des Ergebnisses der Konsultation.

Angesichts der Befugnis der Kommission, die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen Maßnahmen zu erlassen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Maßnahmen in der gemeinsamen Empfehlung im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 der GFP-Verordnung klar, vollständig und für den Zweck geeignet sind. Den Ausgangspunkt für diesen Prozess stellen die Verpflichtungen laut dem Umweltrecht der Gemeinschaft sowie die Erhaltungsziele⁹ für die betreffenden Gebiete dar.

⁸ Siehe beispielsweise die relevanten Details in der „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“.

⁹ Laut der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie wären dies die Bewertung des Umweltzustands (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)) und die Festlegung von Umweltzielen (Artikel 10) zur Erreichung eines guten Umweltzustands.

3.2. Begleitende Erläuterungen zu der gemeinsamen Empfehlung

Seitens der Mitgliedstaaten sollte sichergestellt werden, dass ihren gemeinsamen Empfehlungen die erforderlichen biologischen, Umwelt-, sozialen, wirtschaftlichen, technischen und alle sonstigen Informationen – einschließlich maßgeblicher wissenschaftlicher Gutachten – beigelegt sind, welche zur Vornahme der Bewertungen durch die Kommission im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 11 der GFP-Verordnung als relevant erachtet werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten im Hinblick auf die Einhaltung des in Ziffer 1 dieses Dokuments genannten Umweltrechts erforderlich sein. Entsprechend sollten die Maßnahmen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und eine nachhaltige Entwicklung sowie die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen in gebührender Weise berücksichtigen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten unter Herausarbeitung ihrer Konsistenz mit den Erhaltungszielen für das betreffende Gebiet sowie mit dem Vorsorgeansatz bei der Bestandsbewirtschaftung, welcher *„bedeutet, dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben es nicht rechtfertigen sollte, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden“* (Artikel 4 Absatz 8 der GFP-Verordnung) plausibel beschrieben werden.

In dem nachstehenden Kasten werden in die Vorlage der gemeinsamen Empfehlungen aufzunehmende bewährte Verfahren und Informationsbeispiele aufgeführt. Die Aufstellung ist nicht erschöpfend.

ELEMENTE BEWÄHRTER VERFAHREN IM HINBLICK AUF DIE VON DEN MITGLIEDSTAATEN BEIZUBRINGENDEN INFORMATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VORLAGE GEMEINSAMER EMPFEHLUNGEN

1. Der Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und/oder Arten und die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets¹⁰ sollten klar dargelegt werden.
2. Die als Begleitdokumente zu den gemeinsamen Empfehlungen vorgelegten wissenschaftlichen Gutachten sollten glaubwürdig sein und gegebenenfalls eine genaue Kartierung der geschützten Lebensräume beinhalten.
3. Die Fischereitätigkeiten sollten zweckentsprechend beschrieben werden. Hier können beispielsweise folgende Informationen angegeben werden: statistische Daten zu der einsatzfähigen Flotte – wie die Flottenaktivität in dem Gebiet und in der Region, die Verteilung der Flotten (nach Nation, Gerät und Arten) –, die ermittelten Mitgliedstaaten, welche in dem Gebiet derzeit ein aktives Fischereiinteresse haben, gebietsbezogene Informationen über Fischereitätigkeiten und Fangtechniken, Ziel- und Beifangarten, Aufwand und Gebietsnutzung, der jahreszeitlicher Rhythmus der Fischereitätigkeiten in

¹⁰ Laut der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie wären dies die Bewertung des Umweltzustands (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)) und die Festlegung von Umweltzielen (Artikel 10) zur Erreichung eines guten Umweltzustands.

den vergangenen Zeiträumen, d. h. 3-5 Jahren, sowie die wahrscheinlichen Modelle für zukünftige Fischereitätigkeiten.

4. Die Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf die geschützten Lebensräume und/oder Arten sollten zweckentsprechend beschrieben und bewertet werden. Hier können beispielsweise folgende Informationen angegeben werden: die ermittelten Fischereitätigkeiten, welche eine Gefährdung darstellen, die bekannten und wahrscheinlichen Auswirkungen der verschiedenen Arten von Fanggeräten auf die geschützten Lebensräume und/oder Arten, die Wechselwirkungen zwischen den Fischereitätigkeiten und geschützten Lebensräumen und/oder Arten, die örtlich begrenzten oder gebietspezifischen Auswirkungen der verschiedenen Arten von Fanggeräten auf die geschützten Lebensräume und/oder Arten.

Es sollten auch Angaben über bekannte und wahrscheinliche Auswirkungen auf sonstige, nicht mit der Fischerei in Verbindung stehende, menschliche Aktivitäten in dem Gebiet, einschließlich der kumulativen Folgen für die geschützten Lebensräume und/oder Arten gemacht werden.

5. Die erwarteten Erhaltungsvorteile der vorgeschlagenen Maßnahmen für die geschützten Gebiete (im Sinne eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und/oder Arten oder eines guten Umweltzustands gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) sollten beschrieben werden.

6. Die erwarteten Auswirkungen, einschließlich der sozioökonomischen Folgen, der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Fischereitätigkeiten sollten beschrieben werden. Im Fall neuer, unter das Maßnahmenprogramm der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie fallenden Maßnahmen sollten die im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie durchgeführten Kosten-Nutzen-Analysen beziehungsweise die Folgenabschätzung beigefügt werden.

7. Eine angemessene Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen im Hinblick auf die betroffenen Fischereien und zu erreichenden Umweltziele sowie deren regelmäßige Überprüfung, d.h. Konzepte zur Überwachung und Bewertung der Erhaltung und/oder Wiederherstellung / Erholung der Lebensräume und/oder Arten in dem Gebiet, einschließlich eines Zeitrahmens für die Überprüfung der Maßnahmen, sollten vorgesehen werden.

8. Die mögliche Verlagerung des Fischereiaufwands und die diesbezüglichen Auswirkungen auf neue Gebiete sollten entsprechend bewertet und mitgeteilt werden.

9. Die vorgeschlagenen Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen sollten klar dargelegt werden. Hier können beispielsweise folgende Informationen angegeben werden: von dem Mitgliedstaat oder regionalen Organisationen geplante Überwachungsmaßnahmen, mögliche ökologische und Pufferzonen zur Gewährleistung von Gebietsschutz und/oder wirksame Überwachungsmaßnahmen.

10. Gegebenenfalls sollten Angaben zu der Koordination mit benachbarten Mitgliedstaaten gemacht werden. Auch Angaben über die Konsultation des bzw. der jeweiligen Beiräte sollten erfolgen.

3.3. Erlass des delegierten Rechtsakts

Nach Artikel 11 Absatz 3 der GFP-Verordnung in Verbindung mit Artikel 18 der GFP-Verordnung hat die Kommission für den Erlass des delegierten Rechtsakts 3 Monate Zeit.

Die gemeinsame Empfehlung wird von den Kommissionsdienststellen evaluiert. In diesem Zusammenhang konsultiert die Kommission im Einklang mit Artikel 26 der GFP-Verordnung geeignete wissenschaftliche Gremien und wird dabei gegebenenfalls von dem wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschuss (STECF) unterstützt, der relevante wissenschaftliche Bewertungen abgibt. Der STECF muss seine Bewertung im Plenum annehmen. Aus diesem Grund ist die Berücksichtigung des Plenarsitzungsplans des STECF für eine rechtzeitige Beibringung der Bewertung von entscheidender Bedeutung.

Fällt die Bewertung der Kommissionsdienststellen positiv aus, erarbeitet die Kommission den Entwurf einer delegierten Verordnung und legt sie den maßgeblichen Expertengruppen zur Konsultation vor. Danach wird die delegierte Verordnung von der Kommission erlassen.

Nach dem Erlass der delegierten Verordnung durch die Kommission beginnt für das Europäische Parlament und den Rat eine einmalig verlängerbare Einwendungsfrist von 2 Monaten. Werden innerhalb dieses Zeitrahmens keine Einwände erhoben, erfolgt die Veröffentlichung der delegierten Verordnung im Amtsblatt der EU und sie tritt in Kraft.

Eine Liste der gemeinsamen Empfehlungen, welche der Kommission vorgelegt wurden, sowie der erlassenen und veröffentlichten delegierten Verordnungen steht auf den Websites der Kommissionsdienststellen zur Verfügung:

https://ec.europa.eu/fisheries/cfp/fishing_rules_de

http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/marine/index_en.htm

ANHANG – EINSCHLÄGIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 4 Absatz 1, Artikel 11, 18 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik

„Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

8. *"Vorsorgeansatz im Fischereimanagement" im Sinne von Artikel 6 des UN-Übereinkommens über Fischbestände bedeutet, dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben es nicht rechtfertigen sollte, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden;*

22. *"Mitgliedstaat, der ein direktes Bewirtschaftungsinteresse hat", ist ein Mitgliedstaat, der ein Interesse hat, das entweder in Fangmöglichkeiten oder in einer Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des betreffenden Mitgliedstaats oder – im Mittelmeer – in einer traditionellen Fischerei auf Hoher See besteht;*

(...)

Artikel 11

Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Umweltvorschriften der Union erforderlich sind

1. *Die Mitgliedstaaten haben das Recht, Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben und für die Gewässer unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit gelten und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG, Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG oder Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, vorausgesetzt, diese Maßnahmen sind mit den Zielen des Artikels 2 dieser Richtlinie vereinbar, erreichen die Ziele der entsprechenden Unionsvorschriften, die sie umsetzen sollen, und sind wenigstens ebenso streng wie Maßnahmen nach Unionsrecht.*

2. *Ist ein Mitgliedstaat (im Folgenden „veranlassender Mitgliedstaat“) der Auffassung, dass Maßnahmen erlassen werden müssen, um die Verpflichtungen nach Absatz 1 einzuhalten und haben andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von solchen Maßnahmen betroffen ist, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, auf Antrag solche Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 46 zu erlassen. Für diesen Zweck ist Artikel 18 Absätze 1 bis 4 und Absatz 6 sinngemäß anzuwenden.*

3. Der veranlassende Mitgliedstaat legt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse haben, die einschlägigen Informationen über die erforderlichen Maßnahmen vor, einschließlich Begründung, wissenschaftlicher Nachweise hierzu und Einzelheiten zu ihrer praktischen Durchführung und Durchsetzung. Der veranlassende Mitgliedstaat und die anderen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse können innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage hinreichender Informationen eine gemeinsame Empfehlung gemäß Artikel 18 Absatz 1 unterbreiten. Die Kommission erlässt die Maßnahmen unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags.

Gelingt es nicht allen Mitgliedstaaten, sich auf eine gemeinsame Empfehlung zu einigen, die der Kommission gemäß Unterabsatz 1 innerhalb der darin festgelegten Frist vorzulegen ist oder wird die gemeinsame Empfehlung als nicht mit den in Absatz 1 genannten Anforderungen vereinbar erachtet, so kann die Kommission einen Vorschlag gemäß dem Vertrag vorlegen.

4. Abweichend von Absatz 3 und in Fällen, in denen keine gemeinsame Empfehlung gemäß Absatz 3 vorliegt, kann die Kommission in dringenden Fällen die entsprechenden Maßnahmen erlassen. Die in dringenden Fällen zu erlassenden Maßnahmen sind auf Maßnahmen zu beschränken, ohne die die Verwirklichung der Ziele, die mit der Festlegung der Bestandserhaltungsmaßnahmen nach den in Absatz 1 genannten Richtlinien im Zusammenhang stehen, und die Absichten der Mitgliedstaaten gefährdet wären.

5. Die in Absatz 4 genannten Maßnahmen gelten für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten, der um höchstens zwölf Monate verlängert werden kann, sofern die im genannten Absatz festgelegten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

6. Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und den anderen Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei haben, bei der Durchführung und Durchsetzung der gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 erlassenen Maßnahmen.

(...)

Artikel 18

Regionale Zusammenarbeit bei Bestandserhaltungsmaßnahmen

1. Werden der Kommission, einschließlich in nach den Artikeln 9 und 10 erstellten Mehrjahresplänen sowie in den in Artikel 11 und Artikel 15 Absatz 6 vorgesehenen Fällen, Befugnisse zum Erlass von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten in Bezug auf eine Bestandserhaltungsmaßnahme der Union in einem einschlägigen geografischen Gebiet übertragen, so können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, die von diesen Maßnahmen betroffen sind, innerhalb einer in der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahme und/oder dem Mehrjahresplan festzulegenden Frist vereinbaren, gemeinsame Empfehlungen zur

Erreichung der Ziele der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union, der Mehrjahrespläne oder der spezifischen Rückwurfpläne vorzulegen. Die Kommission erlässt diese delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte nicht vor Ablauf der Frist für die Vorlage von gemeinsamen Empfehlungen seitens der Mitgliedstaaten.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 arbeiten die Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, die von den Maßnahmen nach Absatz 1 betroffen sind, bei der Erstellung gemeinsamer Empfehlungen zusammen. Die Mitgliedstaaten konsultieren auch die einschlägigen Beiräte. Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, unter anderem indem sie erforderlichenfalls sicherstellt, dass ein wissenschaftlicher Beitrag von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien eingeholt werden kann.

3. Wird eine gemeinsame Empfehlung für Maßnahmen gemäß Absatz 1 vorgelegt, so kann die Kommission diese Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten erlassen, sofern diese Empfehlung mit der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahme und/oder dem einschlägigen Mehrjahresplan vereinbar ist.

4. Gilt die Bestandserhaltungsmaßnahme für einen spezifischen Fischbestand, der mit Drittländern geteilt und von multilateralen Fischereiorganisationen oder im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Übereinkünften bewirtschaftet wird, so ist die Union bestrebt, mit den jeweiligen Partnern die Maßnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele notwendig sind, zu vereinbaren.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemeinsamen Empfehlungen zu nach Absatz 1 zu erlassenden Bestandserhaltungsmaßnahmen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruhen und alle folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Sie sind mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar;

b) sie sind mit dem Geltungsbereich und den Zielen der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahme vereinbar;

c) sie sind mit dem Geltungsbereich vereinbar und die Ziele und bezifferbaren Vorgaben im einschlägigen Mehrjahresplan werden wirksam umgesetzt;

d) sie sind mindestens ebenso streng wie die Maßnahmen nach Unionsrecht.

6. Gelingt es nicht allen Mitgliedstaaten, sich auf eine gemeinsame Empfehlungen zu einigen, die der Kommission gemäß Absatz 1 innerhalb einer festgesetzten Frist vorzulegen sind, oder werden die gemeinsamen Empfehlungen zu Bestandserhaltungsmaßnahmen als mit den betreffenden Zielen und bezifferbaren Vorgaben der jeweiligen Bestandserhaltungsmaßnahmen nicht vereinbar erachtet, so kann die Kommission im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags einen Vorschlag für geeignete Maßnahmen vorlegen.

7. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Fällen können Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an einer Fischerei in einem definierten geografischen Gebiet haben, gemeinsame Empfehlungen für die Kommission zu von dieser vorzuschlagenden oder zu erlassenden Maßnahmen erstellen und vorlegen.

8. Als zusätzliche oder alternative Methode der regionalen Zusammenarbeit wird den Mitgliedstaaten in einer Bestandserhaltungsmaßnahme der Union, die für ein einschlägiges geografisches Gebiet gilt, einschließlich in einem Mehrjahresplan gemäß den Artikeln 9 und 10, die Befugnis übertragen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist Maßnahmen zur genaueren Festlegung der betreffenden Bestandserhaltungsmaßnahme zu erlassen. Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten im Hinblick auf den Erlass dieser Maßnahmen eng zusammen. Die Absätze 2, 4 und 5 gelten sinngemäß. Die Kommission wird in das zum Erlass dieser Maßnahmen führende Verfahren eingebunden und ihre Bemerkungen werden berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten dürfen die entsprechenden nationalen Maßnahmen nur dann erlassen, wenn mit allen betroffenen Mitgliedstaaten eine Einigung über den Inhalt dieser Maßnahmen erzielt wurde. Ist die Kommission der Ansicht, dass eine Maßnahme eines Mitgliedstaats nicht den in der betreffenden Bestandserhaltungsmaßnahme dargelegten Bedingungen genügt, so kann sie den betreffenden Mitgliedstaat unter Vorlage einer stichhaltigen Begründung um Änderung oder Aufhebung dieser Maßnahme ersuchen.

(...)

Artikel 26

Konsultation wissenschaftlicher Gremien

Die Kommission konsultiert die zuständigen wissenschaftlichen Gremien. Der STECF wird gegebenenfalls zu Fragen der Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresschätze einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und technischer Überlegungen gehört. Bei den Konsultationen wissenschaftlicher Gremien ist der ordnungsmäßigen Verwaltung öffentlicher Mittel mit dem Ziel Rechnung zu tragen, Doppelarbeit solcher Gremien zu vermeiden.

Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

„Artikel 6

1. Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der

Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

3. Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

4. Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden."

Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

„Artikel 4

1. Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

a) vom Aussterben bedrohte Arten;

b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;

c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;

d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

2. Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

4. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.“

Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

„4. Die gemäß diesem Artikel erstellten Maßnahmenprogramme enthalten unter anderem räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen, die die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne der FFH-Richtlinie und Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und geschützte Meeresgebiete, die von der Gemeinschaft oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkommen, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden.“